

Beilage 2046

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. November 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 1. Dezember 1948

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft sind vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen

- a) Behörden der Mittelstufe die Regierungen,
- b) Behörden der Unterstufe die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte.

§ 2

Bei den Regierungen werden für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft die wirtschaftlich oder technisch vorgebildeten Kräfte (Fachkräfte) vom Staatsministerium für Wirtschaft, die zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Kräfte und die Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft berufen und abberufen. Die Dienstaufsicht über die Fachkräfte kommt in der Oberstufe dem Staatsministerium für Wirtschaft zu.

§ 3

Vorschriften gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82) werden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom Staatsministerium für Wirtschaft erlassen. Das gleiche gilt für die Anordnung allgemeiner Beschlagnahmen gemäß § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

§ 4

Im Rahmen der Zuständigkeit der Länder werden Ausführungsbestimmungen zu Vorschriften des Wirtschaftsrates im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und zu Vorschriften des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft vom Staatsministerium für Wirtschaft erlassen.

§ 5

(1) Das Amt für Reparationsangelegenheiten wird am 31. März 1949 aufgelöst; bis zu diesem Zeitpunkt werden von ihm die Aufgaben und Befugnisse, die den in der Verordnung Nr. 99 betr. Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen vom 12. September 1946 (GBl. S. 381) aufgeführten Ämtern zustehen, wahrgenommen.

(2) Das Bayerische Landeswirtschaftsamt ist durch den Staatsminister für Wirtschaft aufzulösen, sobald der Stand der Bewirtschaftung dies zuläßt, spätestens jedoch am 30. September 1949; bis zu diesem Zeitpunkt übt das Bayerische Landeswirtschaftsamt unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft in der Oberstufe die Fachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Mittel- und Unterstufe aus.

(3) Aufgaben und Befugnisse der aufgelösten Ämter gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft über.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Dezember 1948 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. November 1947 (GBl. S. 217) und die Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (GBl. S. 188) in der Fassung des § 8 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern aufgehoben.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern

I. Allgemeines

Die Aufhebung der Bewirtschaftung auf weiten Gebieten der gewerblichen Wirtschaft und die damit verbundene Verminderung der Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung lassen es angezeigt erscheinen, das Bayerische Landeswirtschaftsamt aufzulösen und dessen Aufgaben auf das Staatsministerium für Wirtschaft zurückzübertragen. Damit wird auf dem Gebiete der Wirtschaftsverwaltung die bewährte Dreiteilung des bayerischen Verwaltungsaufbaues in Ober-, Mittel- und Unterstufe wiederhergestellt. Gleichzeitig soll auch das Amt für Reparationsangelegenheiten, dessen Aufgabenkreis ebenfalls eine Minderung erfahren hat, in das Staatsministerium für Wirtschaft überführt werden. Durch diese Maßnahmen wird neben einer vereinfachten Verwaltung auch eine Verringerung der Verwaltungsaufgaben erreicht. Soweit jedoch durch Gesetz für bestimmte Gebiete Sonderbehörden geschaffen sind oder werden, z. B. in der Bergbauverwaltung, werden diese von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

Die nunmehrige gesetzliche Regelung wird zum Anlaß genommen, notwendige Ausführungsvorschriften zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3), die der Gesetzesform bedürfen, zu erlassen.

Die Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. November 1947 (GWB. S. 217) und die Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (GWB. S. 188) i. d. F. des § 8 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern werden anlässlich der Neuregelung aufgehoben und die Bestimmungen dieser Verordnungen, soweit erforderlich, in das neue Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern eingebaut.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes

Zu § 1:

Es ist beabsichtigt, bei den Regierungen zur Wahrnehmung der ihnen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft obliegenden Aufgaben besondere Abteilungen (Wirtschaftsabteilungen) zu bilden, in denen zunächst folgende Sachgebiete zusammengefaßt werden sollen: Gewerbetreiben, Genossenschaftswesen, Bewirtschaftung, Bezirksplanung, Preisüberwachung, Prüfungswesen, Reparationsangelegenheiten, Wirtschaftsorganisation, Wirtschaftsstatistik. Die Regierungswirtschaftsämter, die Bezirksplanungs- und Preisüberwachungsstellen und die Außenstellen des Prüfungsamts des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft sollen in die Wirtschaftsabteilungen überführt werden.

Zu § 2:

§ 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 5 der Verordnung Nr. 136. In § 2 wird, um dem Staatsministerium für Wirtschaft den ihm zukommenden Einfluß bei der personellen Besetzung der Regierungen zu sichern, bestimmt, daß die wirtschaftlich oder technisch vorgebildeten Kräfte vom Staatsministerium für Wirtschaft berufen und abberufen werden. Was die zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Kräfte und die Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes betrifft, so wurde hier aus beamtenpolitischen Gründen dem Staatsministerium des Innern die Zuständigkeit zur Berufung und Abberufung dieser Kräfte belassen. Wegen des sachlichen Interesses des Staatsministeriums für Wirtschaft hinsichtlich der Verwendung dieser Kräfte bei den Regierungen würde aber vorgezogen, daß das Staatsministerium des Innern das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft herzustellen hat. In Satz 2 des § 2 ist bestimmt, daß die Dienstaufsicht über die Fachkräfte in der Oberstufe dem Staatsministerium für Wirtschaft zukommt. Diese Dienstaufsicht steht somit nicht dem Staatsministerium des Innern zu. Darnach wird z. B. ein Regierungsdirektor, der zwar über eine entsprechende volkswirtschaftliche Vorbildung verfügt, der aber nicht die zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vorgeschriebene Ausbildung besitzt und der nicht die Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst abgelegt hat, als Fachkraft im Sinne des § 2 vom Staatsministerium für Wirtschaft berufen und auch durch das genannte Ministerium abberufen; er ist der Dienstaufsicht dieses Ministeriums unterstellt.

Zu § 3:

§ 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestimmt, daß die Länder unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes

gewisse Vorschriften erlassen können. Da es sich hierbei um Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung handelt, also um Angelegenheiten, die durchweg eine beschleunigte Regelung erheischen, ist es nicht angezeigt, daß der Landtag damit in jedem Falle befaßt wird, zumal derartige Vorschriften häufig von nur kurzer Geltungsdauer sind. Eine von der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Aussicht gestellte Änderung des § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes, die dahin gehen sollte, daß die obersten Landesbehörden zum Erlaß dieser Vorschriften ermächtigt werden, ist noch nicht ergangen. Bis zu einer entsprechenden Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes erscheint daher die im Entwurf vorgesehene Regelung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der größeren Anpassungsfähigkeit der Wirtschaftsverwaltung an die jeweils gegebene Wirtschaftslage, zweckmäßig.

Für allgemeine Beschlagnahmemaßnahmen nach § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes gilt Entsprechendes.

Zu § 4:

Die Ausführungen zu § 3 gelten sinngemäß.

Zu § 5:

Während für die Auflösung des Amtes für Reparationsangelegenheiten schon heute ein naheliegender Termin bestimmt werden kann, ist dies für das Landeswirtschaftsamt nicht möglich, da zunächst nicht abzusehen ist, wann der Stand der Bewirtschaftung die Auflösung ermöglicht und wann die hierfür erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten abgeschlossen sind. Es ist zu erwarten, daß beide Voraussetzungen bis spätestens 30. September 1949 erfüllt sein werden. Der Staatsminister für Wirtschaft hat jedoch die Auflösung des Landeswirtschaftsamtes schon zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen, wenn die Sachlage dies gestattet.

Es ist notwendig, in diesem Gesetz die Aufgaben des Landeswirtschaftsamtes und des Amtes für Reparationsangelegenheiten festzulegen, da diese Ämter andernfalls infolge Aufhebung der Verordnung Nr. 136 bis zu ihrer Auflösung ohne Rechtsgrundlage wären.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die übliche Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften.

Zu § 7:

Die Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. November 1947 (GWB. S. 217) und die Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (GWB. S. 188) in der Fassung des § 8 der Verordnung Nr. 136 sind in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden, soweit auf die Vorschriften dieser Verordnungen nicht verzichtet werden konnte. Die Verordnung Nr. 56 hatte im übrigen schon seit dem Erlaß des Bewirtschaftungsnotgesetzes an Bedeutung verloren.

Die Verordnung Nr. 136 wird durch Befehl Nr. 9 der Militärregierung mit Wirkung vom 15. Dezember 1948 aufgehoben; um zu vermeiden, daß die Wirtschaftsverwaltung in Bayern von diesem Zeitpunkt an einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehrt, ist es notwendig, dieses Gesetz am 15. Dezember in Kraft treten zu lassen.